

Präsident: der DGGL Dr. Klaus von Krosigk
c/o Landesdenkmalamt Berlin • Klosterstraße 47 • 10179 Berlin

An den
Ministerpräsidenten des Frei-
staates Sachsen
Herrn Stanislaw Tillich
Sächsische Staatskanzlei
01097 Dresden

Berlin/Hundisburg/Leipzig

Offener Brief; die Novellierung des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes
betreffend

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Die Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur mit ihren über 2000 Mitgliedern sieht die Bewahrung des gartenkulturellen Erbes als eine ihrer zentralen Aufgaben an. Die im „Arbeitskreis Historische Gärten“ der DGGL organisierten Gartenhistoriker und Gartendenkmalpfleger sind im hohen Maße diesem Ziel verpflichtet. Als einem Verein, der im Jahre 1887 in Dresden gegründet wurde und der im Begriff ist, sein Gründungsjubiläum im Jahr 2012 wiederum in Dresden zu begehen, liegt der DGGL die sächsische Denkmallandschaft in besonderer Weise am Herzen.

Der Freistaat Sachsen verdankt seine Prägung in hohem Maße seiner reichen Geschichte und den Zeugnissen, welche diese Geschichte repräsentieren. Diese Zeugnisse in ihrer überkommenen Vielfalt und Breite zu bewahren, sollte Ziel der sächsischen Landespolitik bleiben. Sachsen blickt zudem auf dem Fachgebiet der Denkmalpflege allgemein, aber auch auf dem Aufgabengebiet der Gartendenkmalpflege speziell auf besondere Traditionen

zurück. Vom Engagement der im 19. Jahrhundert gegründeten Vereinigungen, zu denen sich die DGGL zählen darf, bis hin zur Entwicklung der institutionalisierten Denkmalpflege nimmt Sachsen eine überragende Stellung in der Geschichte des Fachgebietes ein. Mit der Gründung des Landesamtes für Denkmalpflege im Jahr 1919, der (gleichwohl eingeschränkten) Tätigkeit der Dresdener Arbeitsstelle des Institutes für Denkmalpflege in den Jahren der DDR und dem schließlich wieder begründeten Landesamt nach 1990 darf Sachsen stolz sein auf seine besondere Rolle in der Geschichte des Denkmalschutzes in Deutschland. Es ist weiterhin zu verweisen auf das Wirken von Persönlichkeiten, welche die Geschichte der (Garten-) Denkmalpflege von Sachsen aus beeinflusst haben. Auch national bekannt gewordene und geachtete Gartenfachleute wie Friedrich Bouché, Hermann Schüttauf oder Reinhard Grau waren stets darauf bedacht, nicht nur die „Leuchttürme“ – selbstverständlich auch diese! – sondern die Breite und Vielfalt des uns überkommenen Denkmalbestandes verantwortungsbewusst zu pflegen. Gartendirektor a.D. Hermann Schüttauf, 1955 von der DDR-Regierung aufgefordert, eine Liste der herausgehobenen Gartendenkmale aufzustellen, machte bereits damals auf die negativen Folgen einer solchen Eingrenzung aufmerksam. „Was ist denn nun das Wertvollste?“, fragte er; „Es wird schwer sein, einmal die Grenze zu ziehen, denn es gibt überall herrliche Relikte der Gartenkunst. Wo soll man aufhören?“

Vor diesem Hintergrund greifen die nun bekannt gewordenen Pläne, den durch das Landesamt für Denkmalpflege betreuten Denkmalbestand in Sachsen auf vergleichsweise wenige, ‚herausragende‘ Beispiele zu reduzieren, in überraschender Weise auf die längst überwunden geglaubte, in der Denkmalpflege der DDR viel diskutierte und schließlich aus ökonomischen und politisch-ideologischen Gründen praktizierte Idee der „Klassifizierung“ der Denkmale zurück. Man sähe sich damit allen überwunden geglaubten Problemen dieser Zeit erneut gegenüber. Die Auswahl der herausgehobenen Objekte wäre zwangsläufig dem Verdacht der Subjektivität ausgesetzt und würde die Frage nach den Kriterien ihrer Auswahl aufwerfen. Zeitgeschmack, ökonomische und politische Interessen könnten diese Kriterien beeinflussen. Mit der geplanten Zuständigkeit der Unteren Denkmalschutzbehörden würden diese gerade auf dem Gebiet der Gartendenkmale in der Praxis allein

gelassen. Sie verfügen trotz ihrer aner kennenswerten Arbeit auf diesem Spezialgebiet in den meisten Fällen nicht über die erforderlichen fachlichen und personellen Voraussetzungen. So ist das Landesamt für Denkmalpflege als fachwissenschaftliche Einrichtung in der Praxis seit Jahrzehnten ein unverzichtbarer Ratgeber, sobald es um Fragen der Gartendenkmalpflege geht. Dies in Zukunft für das Gros der sächsischen Gartendenkmale zu unterbinden, hätte gravierende Folgen auf diesen sensiblen Denkmalbestand und würde zudem auch das Erreichte aufs schwerste gefährden.

Wir fordern Sie daher auf, die geplante Novellierung des sächsischen Denkmalschutzgesetzes – sofern sie denn nötig ist - mit äußerster Sensibilität vorzunehmen, da auch kurzzeitige Vernachlässigungen in der Regel unumkehrbare Folgen für den Denkmalbestand, namentlich den hoch sensiblen Gartendenkmalbestand zur Folge haben. Im Sinne der Ziele von Transparenz und Bürgernähe, welche Sie mit dieser Novellierung verfolgen, bitten wir Sie, diese Maßstäbe bei dem Verfahren selbst anzulegen. Die Einbeziehung von Fachwissenschaftlern bei dieser Gesetzesnovellierung ist unbedingt vonnöten, um den Denkmalschutz in Sachsen nicht von seiner Vorbildrolle in ein Negativbeispiel umzukehren. Für eine derartige Beteiligung steht die DGGL in Übrigen mit den in ihr versammelten Fachleuten gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Klaus-Hennig v. Krosigk
Präsident der DGGL

Dr. Harald Blanke
Leiter des Arbeitskreises
Historische Gärten

Dr. Peter Fibich
DGGL-LV Sachsen